

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
für das Erstausrüstungsgeschäft**

(Stand: November 2021)

I. Allgemeines

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Erstausrüstungsgeschäft der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA – im Folgenden auch „MRW“, „wir“ oder „uns“ –, gelten für alle von MRW vertriebenen Produkte und erbrachten Services.

Sie liegen allen Vereinbarungen und Angeboten zugrunde und gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Ergänzende, entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen; sie gelten nur, wenn und soweit sie im Einzelfalle von uns schriftlich anerkannt werden. Eine solche schriftliche Anerkennung liegt insbesondere nicht vor, sollte im Rahmen eines automatisierten Bestellprozesses unsererseits das Akzeptieren der Bedingungen des Vertragspartners erforderlich sein, um das Bestellportal verwenden zu können.

II. Lieferung

1. Leistung oder Lieferung und deren Berechnung erfolgen nur zu den am Tage der Leistung, des Versandes oder der Abholung gültigen Gesamtpreisen (z.B. Listenpreis und Mehrwertsteuer) und Bedingungen.
2. Wir behalten uns die Anpassung unserer Preise vor. Beträgt die Lieferzeit ab Bestellung weniger als vier Monate und tritt in dieser Zeit eine Preiserhöhung ein, ist der Käufer zum Rücktritt von seiner Bestellung berechtigt. Der Rücktritt ist uns unverzüglich nach Bekanntgabe der Preiserhöhung und Lieferung schriftlich mitzuteilen.
3. Seit Februar 2011 sind wir vom Hauptzollamt Karlsruhe als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter AEO-zertifiziert.

Wir liefern, soweit nicht etwas anderes vorgeschrieben oder vereinbart ist, auf unsere Gefahr frei Haus an den Käufer (DAP Incoterms® 2020). Das Entladen der Lieferfahrzeuge obliegt dem Käufer. Die Entladung hat zu dem mit ihm vereinbarten Entladungstermin zu erfolgen. Ist ein solcher Termin nicht vereinbart, hat der Käufer das Fahrzeug umgehend zu entladen. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk auf den Käufer über. Dies gilt auch bei Teillieferung oder wenn Frachtlieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über. Wird beschleunigte Versendung vorgeschrieben, trägt der Käufer die Mehrkosten. Bei Abholung wird eine Abholvergütung nicht gewährt.

Ist eine Holschuld bei inländischer Lieferung vereinbart, geht die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Lieferant den Liefergegenstand dem Käufer zur Abnahme bereitstellt (EXW Incoterms® 2020).

Ist ein Versendungskauf vereinbart, geht die Gefahr mit der Übergabe der Ware an die mit der Versendung beauftragte Person auf den Käufer über (CIP Incoterms® 2020). Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die aus der Sphäre des Käufers stammen, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4. Für die Untersuchungs- und Rügepflicht des Käufers gilt § 377 HGB. Der Käufer hat die gelieferte Ware auf etwaige Mängel (insbesondere auf Abweichungen von der bestellten Menge oder dem bestellten Typ bzw. Verschmutzungen) zu untersuchen. Käufer hat den Fahrer auf Verlangen zum Zwecke der Überprüfung der Ablademenge Zugang zum Abladeort zu gewähren unter der Bedingung ausreichender persönlicher Schutzausrüstung und Einhaltung der jew. Hausordnung. Offene Mängel sind zur Wahrung der Rechte des Käufers unverzüglich gegenüber dem Fahrer anzuzeigen (schriftlicher Vermerk auf dem Transportdokument) und uns innerhalb von drei Werktagen ab Ablieferung mitzuteilen. Kann ein Mangel trotz

ordnungsgemäßer Untersuchung nicht festgestellt werden (sog. versteckter Mangel), so ist er innerhalb von drei Werktagen nach Entdeckung geltend zu machen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

5. Liefertermine sind grundsätzlich nicht vereinbart, sondern stellen lediglich eine unverbindliche Vorausschau dar. Wird im Einzelfall eine Verpflichtung zur Einhaltung vereinbarter Lieferfristen übernommen, so bedarf dies zur Wirksamkeit der Schriftform. Auch dann wird diese nur unter der Voraussetzung ungestörten Fabrikationsganges und ungestörter normaler Transportmöglichkeiten übernommen. Die Folgen höherer Gewalt (z. B. Feuer, Explosion, Überschwemmungen), behördliche Maßnahmen und andere unvorhergesehene Umstände (z. B. Streiks, Aussperrungen) bei uns und bei den Lieferanten der für unsere Erzeugnisse erforderlichen Materialien entbinden uns von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung und geben uns außerdem das Recht, weitere Lieferungen ohne Nachlieferungsverpflichtung einzustellen.
6. Die Rückgabe verkaufter Ware ist ausgeschlossen. Sofern wir ausnahmsweise Ware zurücknehmen, wird der ursprünglich berechnete und fakturierte Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer gutgeschrieben. Darüber hinaus behalten wir uns die Berechnung der durch die Rücknahme entstandenen Kosten in Form einer festzusetzenden angemessenen Pauschale vor.
7. Wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers, die Leistung oder der Antrag auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, eintretende Schwierigkeiten, etwa eintretender Wechsel der Firmeninhaber entbinden uns von der Erfüllung etwa laufender Lieferaufträge und berechtigen uns zur sofortigen Liefereinstellung, es sei denn, der Käufer leistet Zug-um-Zug-Zahlung. Selbiges gilt sofern es sich nicht um eine Vereinbarung über fortlaufende Lieferung von Ware handelt auch bei der Anmeldung eines Insolvenzverfahrens. Gleichzeitig erlischt die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen. Der Käufer hat in diesem Falle unseren Beauftragten zu gestatten, sämtliche Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, die uns zur Wahrung und Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt angemessen und erforderlich erscheinen.
8. Die gelieferten Reifen und Felgen dürfen nur zur Ausrüstung fabrikneuer, im eigenen Betrieb hergestellter Fahrzeuge Verwendung finden.

III. Ersatzteilversorgung

Eine Ersatzteilversorgungspflicht unsererseits besteht ausschließlich für die Dauer gesetzlicher Gewährleistungsansprüche und ferner im Umfang unserer etwaigen vertraglichen Treuepflicht i.S.v. § 242 BGB. Wir behalten uns vor, an Stelle der bestellten Produkte qualitativ gleichwertige Ersatzteile zu liefern.

IV. Zahlung

1. Unsere Rechnungen und Gutschriften sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto fällig, sofern auf der Rechnung bzw. Gutschrift oder im Vertrag nichts Abweichendes dazu angegeben ist. Bei Verzug des Käufers werden sämtliche offenen Forderungen, unabhängig von Zahlungszielen, zur sofortigen Zahlung fällig.
Eine Verzinsung von Voraus- und Akontozahlungen findet nicht statt.
2. Ist Zahlung per Lastschrift oder im SEPA- Lastschriftverfahren vereinbart, wird entsprechend dem erteilten Mandat im Lastschrift- oder im SEPA- Lastschriftverfahren der in der Rechnung ausgewiesene Endbetrag von dem Bankkonto des Käufers abgebucht. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass wir ihn spätestens 5 Werktage vor Abbuchung durch eine Vorankündigung

über den Zahlbetrag sowie über das Abbuchungsdatum informieren. Durch die Vorankündigung ist es dem Käufer möglich, für die entsprechende Deckung auf seinem zuvor angegebenen Konto zu sorgen.

3. Einwendungen des Käufers gegen die Rechnung oder den Rechnungsbetrag (z. B. wegen ausgebliebener oder unvollständiger Lieferung) sind innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich bei der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, Postfach 21 09 51, 76159 Karlsruhe, anzuzeigen (Eingang der Reklamation). Nach vorbehaltsloser Zahlung oder Fristablauf ohne schriftliche Anzeige ist der Käufer mit Einwendungen gegen die Rechnung ausgeschlossen.
4. Die fälligen Forderungen sind ab Eintritt der Fälligkeit unter Bezug auf das Fälligkeitsdatum gem. IV.1 gem. § 288 Abs. 2 BGB, derzeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank aus dem Bruttoendbetrag der fälligen Rechnung zu verzinsen. Unberührt davon bleibt unser Recht, Schadensersatz wegen Verzugs geltend zu machen.
5. Die Annahme von Schecks behalten wir uns grundsätzlich vor; vordatierte Schecks nehmen wir nicht an. Schecks gelten nur dann als Barzahlung, wenn sie innerhalb der Zahlungsfristen gutgeschrieben sind. Schecks werden nur unter Vorbehalt des richtigen Einganges des vollen Betrages gutgebracht. Die entstandenen Kosten und Diskontspesen zuzüglich der entsprechenden Mehrwertsteuer werden weiter belastet. Für richtiges Vorzeigen und Beibringen von Protesten übernehmen wir keine Gewähr. Wechsel werden als Zahlungsmittel nicht akzeptiert.
6. Wir behalten uns vor, von Fall zu Fall für unsere Lieferungen die Erteilung einer Einzugs-ermächtigung (IV.2), Vorauszahlung, Nachnahme oder Barzahlung zu verlangen.
7. Wir behalten uns vor, nur innerhalb eines definierten Kreditlimits zu liefern. Die Aufhebung der Kreditgewährung – auch einer solchen innerhalb der Zahlungsfristen laut diesen Zahlungsbedingungen - bleibt uns dann vorbehalten, wenn Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass unsere Forderungen oder unsere Sicherungsrechte gefährdet sind. Wir sind auch berechtigt, jederzeit eine nach unserem Ermessen ausreichende Sicherung zu verlangen. Erfolgt solche auf unser Ersuchen hin nicht, so wird unsere Forderung sofort fällig.
8. Der Käufer kann nur aufgrund von uns anerkannter, unbestrittener, entscheidungsreifer oder rechtskräftiger fälliger Gegenansprüche Zahlungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären.
9. Ein Anspruch auf Auszahlung oder Verrechnung von Umsatzboni oder sonstigen Prämien und Konditionsbestandteilen entsteht frühestens sechs Wochen nach Ablauf des entsprechenden Bezugszeitraums. Er besteht insbesondere erst dann, wenn alle fälligen Forderungen vom Käufer beglichen wurden.

V. Elektronischer Datenaustausch

1. Wir sind berechtigt, Käufer im Rahmen unseres e-Business-Portfolios die Möglichkeit zum elektronischen Datenaustausch (*electronic data interchange* (EDI)) zur Verfügung zu stellen und die Zahlungsabwicklung von Papierform auf elektronischen Datenaustausch umzustellen. Dies bezieht sich auf die Erstellung und Übermittlung elektronischer Rechnungen gem. § 14 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) als auch elektronische Gutschriften (nachfolgend „**e-Rechnungen**“). Die e-Rechnungen ersetzen dann die bislang in Papierform erstellten Originalrechnungen/-gutschriften und entsprechenden gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie und des Umsatzsteuergesetzes.

2. Käufer wird – soweit die Originalrechnungen und/oder -gutschriften noch in Papierform erstellt und übermittelt werden – vor der Umstellung über die Einzelheiten (z.B. Abwicklungsmodalitäten, Umsetzungszeiträume, eingebundene Dritte, Speicherort) in Textform informiert.

Käufer erklärt sich mit der Übermittlung der e-Rechnungen durch MRW oder durch MRW beauftragte Dritte und deren Konditionen einverstanden und schafft die technischen Voraussetzungen dafür, die e-Rechnungen vereinbarungsgemäß abrufen zu können.

VI. Eigentumsvorbehalt und Sicherungsrechte

1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren vor, bis alle, auch bedingte und künftig entstehende Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung erfüllt sind. Gleiches gilt, solange wir Dritten gegenüber in einer Wechselhaftung im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung stehen.

2. Im Falle der Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes sind wir unbeschadet der Zahlungsverpflichtung des Käufers berechtigt, die zurückgenommene Ware

a) zum Marktpreis (= erzielbarer Wiederverkaufserlös) oder

b) entsprechend II.6 unter Abzug einer etwaigen Wertminderung gutzuschreiben.

In allen Fällen sind wir berechtigt, unsere Rücknahmekosten in Höhe von 10 % des gutgeschriebenen Betrages von der Gutschrift abzusetzen. Dem Käufer bleibt der Nachweis tatsächlich geringerer Wertminderung und geringerer Rücknahmekosten unbenommen.

3. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit von uns nicht gelieferten Erzeugnissen wird zum Zwecke der Beweiserleichterung unser Miteigentumsanteil an den im Besitz des Käufers befindlichen Erzeugnissen gem. §§ 947, 948 BGB in der Weise festgestellt, dass die Zugänge von Erzeugnissen innerhalb der letzten 6 Monate vor Geltendmachung unserer Vorbehaltsrechte wertmäßig ins Verhältnis zu im gleichen Zeitraum von dritter Seite gelieferten Michelin-Erzeugnissen gesetzt werden. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines anderen Miteigentumsanteils unbenommen.
4. Der Käufer hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Kaufpreises an uns abgetreten. Der Käufer hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten.
5. Bestimmungsgemäß wird die von uns gelieferte Vorbehaltsware in Fahrzeuge und Geräte eingebaut, die vom Käufer erstellt und mit diesen zusammen veräußert werden. Zur Sicherung aller unserer Forderungen, bedingt oder auch künftig, tritt der Käufer schon jetzt die ihm daraus erwachsenden Forderungen in der Höhe incl. MwSt an uns ab, wie er seinerseits unsere Vorbehaltsware seinen Abnehmern in Rechnung stellt. Sollte unsere Vorbehaltsware in dieser Rechnung nicht gesondert aufgeführt sein, so gilt die Abtretung in Höhe des von uns dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung an seinen Abnehmer berechneten Preises.

Der Käufer enthält sich aller Handlungen, die die vereinbarte Vorausabtretung beeinträchtigen könnten. Hierunter fallen insbesondere die Vereinbarung der Unabtretbarkeit der ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen sowie die Aufnahme dieser Forderungen in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrent-Verhältnis. Entsteht dennoch ein Kontokorrent-Verhältnis, so gilt die Kontokorrentforderung in der Höhe an uns abgetreten, die den in das Kontokorrent-Verhältnis aufgenommenen Forderungen entspricht, die sich anteilig auf die Veräußerung der von uns gelieferten Erzeugnisse bezieht. Für den Fall, dass unsere

Vorbehaltsware in der Rechnung nicht gesondert aufgeführt ist, so gilt auch hier die Abtretung in Höhe des von uns dem Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung an seinen Abnehmer berechneten Preises. Gleiches gilt nach erfolgter Saldierung für den an Stelle der Kontokorrentforderung tretenden Saldo.

6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur unter der Voraussetzung berechtigt und ermächtigt, dass die oben bezeichneten Forderungen auf uns übergehen und in seinen Rechnungskopien, Lieferscheinen oder sonstigen Unterlagen der Name unseres Fabrikates aufgeführt wird.
7. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Unsere Einziehungsbefugnis bleibt hiervon unberührt. Die Ermächtigung zum Einzug von Forderungen kann von uns widerrufen werden, wenn die in VI. 8. und 9. genannten Voraussetzungen vorliegen.
Bei Vorliegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers, wie in II. 7 beschrieben, erlischt die Befugnis des Käufers zur Weiterveräußerung der Eigentumsvorbehaltsware und zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen.
Der Käufer hat in diesem Falle unseren Beauftragten zu gestatten, sämtliche Maßnahmen in seinem Betrieb zu treffen, die uns zur Wahrung und Geltendmachung unserer Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt angemessen und erforderlich erscheinen.
8. Bei Zahlungsverzug oder, wenn sonstige Gründe die Besorgnis rechtfertigen, dass unsere Vorbehaltsrechte gefährdet sind, können wir die in diesem Abschnitt genannten Sicherungsrechte geltend machen. In diesem Falle ist der Käufer verpflichtet, die dazu erforderlichen Auskünfte zu geben und uns die notwendigen Unterlagen, insbesondere Lieferscheine, Rechnungen, Lagerbestandslisten etc. auszuhändigen.
9. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung unserer Vorbehalts- bzw. Sicherungsrechte durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich Mitteilung zu machen und diese Rechte sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung bzw. -übertragung dieser Rechte ist dem Käufer untersagt.
10. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, die oben bezeichnete Abtretung seinen Abnehmern anzuzeigen.
11. Will ein Käufer Außenstände, die ganz oder teilweise aus der Veräußerung unserer Ware resultieren, an einen Dritten im Wege des Factoring verkaufen oder abtreten, so ist der Käufer verpflichtet, dies uns vorher mitzuteilen und unsere Erlaubnis einzuholen.
Der Käufer überträgt uns schon jetzt in der Höhe unseres jeweiligen Saldos Forderungen, die ihm aus dem Factoring-Geschäft gegen den Factor zustehen.
Besteht Besorgnis, dass unsere Forderungen bzw. Sicherungsrechte beeinträchtigt oder gefährdet sind, so können wir den Factor jederzeit über die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Sicherungsrechte informieren und Leistung an uns verlangen.
Sollten in einem solchen Fall Unsicherheiten über unsere Berechtigung bestehen, so verpflichtet sich der Käufer, bis zur Klärung den Factor anzuweisen, auszahlende Beträge in der Höhe unseres Saldos auf ein von uns benanntes Treuhand-Konto einzuzahlen oder zu hinterlegen.
Die vorgenannten Bestimmungen gelten sowohl für das so genannte "echte" Factoring – der Factor trägt das Bonitätsrisiko - als auch für das "unechte" Factoring, bei dem das Bonitätsrisiko beim Verkäufer der Forderungen verbleibt.
12. Übersteigt der Wert sämtlicher für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt nachhaltig um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

VII. Urheberrechte und sonstige Rechte

1. Die von uns im Rahmen der Zusammenarbeit übergebenen Produkte, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Logos (Wort- und Bildzeichen), Texte, Bilder, Graphiken, Animationen, Videos, Musik, Geräusche und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen durch gewerbliche Schutzrechte und urheberrechtlich/markenrechtlich geschützt. Wir bzw. mit uns verbundene Unternehmen behalten uns/sich alle Rechte daran vor.
Es gelten die Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marken der Michelin Gruppe, die dem Käufer bekannt sind, unter www.michelin.de eingesehen werden können oder von uns auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden
2. Alle zur Ausführung überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden.
Sie sind vor unberechtigter Kenntnisnahme zu schützen. Eine Rücksendung nach Vertragsbeendigung an uns erfolgt kostenlos.
3. Kommt es in der Zusammenarbeit des Käufers und uns zu Entwicklungen bzw. sind diese vorgesehen, so ist „Entwicklung“ im Sinne der Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern keine eigenständige Entwicklungsleistung in Bezug auf das Produkt Reifen, sondern umschreibt die Aufgaben, die zu erfüllen sind, um die Leistung der von uns bereits entwickelten Produkte im Zusammenspiel mit dem vertragsgegenständlichen Fahrzeug zu optimieren. Dementsprechend stehen die dabei anfallenden Arbeitsergebnisse, die das Produkt Reifen betreffen, ausschließlich uns zu.
Etwaige Vergütungen für Entwicklungsleistungen gelten pauschal einen Teil der uns durch die spezifischen Anpassungen unseres bereits entwickelten Produkts entstehenden erhöhten Aufwendungen auch im Hinblick auf die Herstellung der Lieferfähigkeit ab.

VIII. Gewährleistung

Michelin Reifen werden mit größter Sorgfalt aus besten verfügbaren Roh- und Werkstoffen nach dem jeweils neuesten Stand der technischen Erkenntnisse hergestellt. Wir übernehmen für unsere Lieferungen die Gewähr wie folgt:

1. Soweit wir im Rahmen der Mängelhaftung verpflichtet sind, leisten wir Nacherfüllung, und zwar nach unserer Wahl entweder durch kostenlose Mangelbeseitigung oder durch Neulieferung.
2. Sofern nach unserer Entscheidung Mängel durch Instandsetzung ordnungsgemäß beseitigt werden können, behalten wir uns diese statt Ersatzlieferung vor. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Käufer Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten; Schadensersatz statt der Leistung bleibt unberührt.
3. Ein Gewährleistungsanspruch des Käufers für einen mit einem nicht unerheblichen Mangel behafteten Reifen wird grundsätzlich nur durch umtauschweise Lieferung eines Ersatzreifens erfüllt. Sollte der mangelhafte Reifen bereits genutzt worden sein, behalten wir uns eine angemessene Anrechnung des Gebrauchsvorteils unter Berücksichtigung der vorhandenen Restprofiltiefe vor. Erzeugnisse, für die eine Ersatzleistung gewährt wurde, gehen in unser Eigentum über.
Die von uns verwendeten Größenangaben, technischen Angaben (z. B. Maße) und werbliche Aussagen sind keine Garantien für zugesicherte Eigenschaften.
4. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bzw. von uns zu vertretende Mängel liegen nicht vor, wenn z. B.

- a) die Reifen von anderen als von uns repariert, runderneuert oder in sonstiger Weise bearbeitet wurden;
 - b) die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung, auf selbst oder von fremder Hand unsachgemäß vorgenommene Profiländerungen, Einkerbungen usw. oder auf Unfall zurückzuführen ist;
 - c) bei Reifen der notwendige bzw. der von uns in der neuesten Fassung unserer technischen Unterlagen jeweils vorgeschriebene Luftdruck nicht eingehalten wurde;
 - d) der Reifen einer extremen Witterungs- bzw. Straßenverhältnissen, übermäßigen, vorschriftswidrigen Beanspruchung ausgesetzt war, wie beispielsweise durch Überschreiten der für jede einzelne Reifengröße zulässigen Belastung und der dafür jeweils zugeordneten Fahrgeschwindigkeit;
 - e) der Reifen durch unrichtige Radstellung schadhaft wurde oder durch andere Störungen im Radlauf (z. B. dynamische Unwucht) in seiner Leistung beeinträchtigt wurde;
 - f) das Schadhaftwerden des Reifens auf nicht lehrenhaltige, defekte oder rostige Felgen zurückzuführen ist, oder der Reifen auf eine andere als auf die laut den jeweils maßgeblichen technischen Daten vorgeschriebene Felge aufgelegt war;
 - g) der Reifen durch äußere Einwirkung oder mechanische Verletzung schadhaft geworden oder übermäßiger Erhitzung ausgesetzt gewesen ist;
 - h) die Fabriknummer oder die Fabrikationszeichen nicht mehr vorhanden sind;
 - i) es sich um eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit des Michelin-Erzeugnisses handelt.
5. Gewährleistungsansprüche verjähren 2 Jahre nach Lieferung an den Käufer.
 6. Für von uns durchgeführte Runderneuerungen, Reparaturarbeiten und sonstige nachträgliche Reifenbearbeitungen übernehmen wir nur Gewährleistung im obigen Sinne, soweit sie sich auf die von uns unmittelbar erbrachten Leistungen bezieht. Weitergehende Gewährleistung kann nicht übernommen werden, da es sich insoweit um Bearbeitung gebrauchten Materials handelt.
 7. Der Käufer hat unsere Empfehlungen bezüglich Lagerung, Reifenauswahl, Montage, Aufpumpen, Luftdruck, Verwendung / Einsatzbeschränkungen, Kontrolle, Reparaturen o. Ä. sowie der Wartung der Reifen einzuhalten. Der Käufer informiert seine Kunden über unsere Empfehlungen. Seinen Kunden, die nicht Endverbraucher sind, hat er diese Informationspflichten weiterzugeben.
 8. Der Käufer verpflichtet sich, MICHELIN Remix und LAURENT® retread Reifen nur als solche bezeichnet zu verkaufen, insbesondere nicht als Neureifen zu verkaufen. Er wird seinen Kunden genaue Beschaffenheit und technische Details dieser Waren erläutern.
 9. Der Käufer hat seine Mitarbeiter im Umgang mit unseren Produkten zu schulen. Er stellt sicher, dass Reparaturen (z. B. von Reifenschäden oder bei Schweißarbeiten am Rad) nur nach Demontage der Rad-Reifen-Einheit durchgeführt werden.
 10. Detaillierte Informationen hierzu finden sich in unseren technischen Dokumentationen oder im Internet unter www.michelin.de bzw. www.michelin.at und www.business.michelin.de.

11. Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen („Beanstandung“) hinsichtlich unserer Produkte berechtigt sind Käufer. Die Geltendmachung erfolgt telefonisch, über MyPortal sowie gegenüber dem Außendienst wie folgt:

- a) Sämtliche als verpflichtend markierte Angaben zur Beanstandung müssen vollständig und zutreffend sein. Dies umfasst die Zusicherung, dass das beanstandete Produkt ausschließlich auf dem im Rahmen der Beanstandung angegebenen Fahrzeug gefahren wurde.
- b) Käufer benennt uns einen Händler als Kontakt zur Reklamationsabwicklung.
- c) Nach Prüfung der Angaben entscheiden wir über eine Begutachtung der Produkte. Hierfür werden die Produkte nach Rücksprache mit dem zur Abwicklung benannten Händler durch uns oder einen von uns beauftragten Spediteur abgeholt. Die Abholung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Einsenders.
- d) Zum Zwecke der einwandfreien Begutachtung sind wir befugt, den beanstandeten Reifen einzuschneiden bzw. zu zerschneiden. Ein begutachteter Reifen geht im Falle einer Gutschrift oder eines sonstigen Ersatzes in unser Eigentum über.
- e) Wird ein beanstandeter Reifen trotz Kompensationsleistung – aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – nicht begutachtet, verbleibt dieser im Eigentum des Produkteigentümers. Diesem obliegt als Reifeneigentümer auch die ordnungsgemäße Entsorgung des Reifens.

Der Käufer stellt vor Geltendmachung der Gewährleistungsansprüche sicher und versichert mit Geltendmachung, dass der Eigentümer des Produkts

- a) den oben genannten Angaben gemäß Ziff. 12a) zugestimmt hat,
- b) sich mit dem Eigentumsübergang an uns im Falle einer Gutschrift oder eines sonstigen Ersatzes einverstanden erklärt hat,
- c) in die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an uns sowie die Verarbeitung zum Zweck der Abwicklung der Beanstandung eingewilligt hat und
- d) den vorliegenden Bedingungen für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen gem. Ziffer 12 vollumfänglich zugestimmt hat.

IX. Haftung

1. Ein Schadensersatzanspruch des Käufers ist, gleich aus welchem Haftungsgrund (z. B. aus Nichterfüllung, Unmöglichkeit, Verzug, positiver Vertragsverletzung und Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Ausgleich unter Schuldner usw.), ausgeschlossen, sofern nachfolgend unter dieser Ziffer keine besonderen Regelungen getroffen werden.
2. Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht
 - a) für den Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - b) für sonstige Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen mit der Maßgabe, dass die Haftung - außer bei vorsätzlicher Verursachung- der Höhe nach auf die vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden begrenzt ist.
 - c) für sonstige Schäden, die auf leicht oder mittel fahrlässiger Pflichtverletzung einer wesentlichen Vertragspflicht unsererseits oder eines unserer gesetzlichen Vertreter oder

Erfüllungsgehilfen beruhen, mit der Maßgabe, dass die Haftung der Höhe nach auf die vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schäden begrenzt ist; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Diese Haftungsregelungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

X. Datenschutz

1. Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die MRW im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, werden daher ausschließlich im Rahmen der festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses von MRW genutzt.
2. Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung der sie betreffenden Daten und sie können die Übertragung ihrer Daten verlangen. Wenn Betroffene von diesen Rechten Gebrauch machen und Informationen über die sie betreffenden Daten erhalten möchten, können sie sich an folgende verantwortliche Stelle wenden: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstrasse 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden.
3. MRW übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/ oder an die mit ihm im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Unternehmen (Konzernunternehmen). Der Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Käufer kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.
4. MRW bzw. eine Michelin Gesellschaft mit Sitz in Deutschland oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Käufer im Zusammenhang mit dem Auftrag zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und nur auf Basis von Artikel 6 Absatz 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Käufer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Käufers sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten.

Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle (MRW): <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>.

XI. Handelssanktionen

1. Der Käufer ist verpflichtet, alle geltenden Gesetze und Verordnungen im Hinblick auf die Lieferung, den Verkauf, die Übertragung, den Export, die Rückübertragung oder den Reexport der Produkte einzuhalten, einschließlich und insbesondere jener, die Handelssanktionen und

Exportkontrollen betreffen, dies umfasst auch solche die in den Vereinten Nationen, der Europäischen Union, der OSZE oder den Vereinigten Staaten von Amerika ihren Ursprung haben (nachstehend insgesamt die „Handelssanktionen“ genannt).

2. Position der Michelin Gruppe

Der Käufer ist verpflichtet, die nachstehend definierten Positionen der Michelin Gruppe zu berücksichtigen, welche restriktivere Bestimmungen als die Handelssanktionen enthalten können.

Die Positionen der Gruppe basieren auf wirtschaftlichen Überlegungen und sonstigen Compliance-Bedenken, wie die Bekämpfung von Geldwäsche, Korruption und Terrorismusfinanzierung. Die Positionen der Michelin Gruppe gelten für Produkte, die als Ersatzteile oder in übergeordnete Baugruppen (beispielsweise Einbaueinheit, Bodenfahrzeug, Flugzeug usw.) integriert verkauft werden. Die Michelin Gruppe lehnt jeglichen direkten oder indirekten Verkauf in die folgenden Länder ab und verbietet diesen (mitumfasst ist der Transit durch diese Länder): Kuba, Iran, Nordkorea, Syrien. Anpassungen dieser Liste sind vorbehalten.

3. Der Käufer ist verpflichtet, die Produkte ausschließlich in der nach dem Gesetz (den geltenden Handelssanktionen) zulässigen Weise zu liefern, verkaufen, exportieren, rückübertragen, reexportieren oder in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, oder zu nutzen. Es ist dem Käufer untersagt, die Produkte weder direkt noch indirekt an die folgend aufgeführten Personen / Gruppen zu liefern, verkaufen, übertragen, exportieren, rückübertragen oder reexportieren oder sie diesen auf sonstige Weise zur Verfügung zu stellen:

a) Natürliche Personen, Unternehmen oder Körperschaften mit Sitz, Eintragung oder Hauptverwaltung in einer Gerichtsbarkeit die in den Bereich, der der geltenden Handelssanktionen fällt;

b) „Eingeschränkte Personen“, dies bezeichnet eine natürliche und/oder juristische Person, Unternehmen oder Körperschaft, die

- i. in den Handelssanktionen aufgeführt ist;
- ii. im Besitz oder unter der Kontrolle einer eingeschränkten Person steht, die in den Handelssanktionen aufgeführt ist oder
- iii. für oder im Auftrag einer „eingeschränkten Person“ handelt, die in den Handelssanktionen aufgeführt ist, und

c) zu Zwecken oder Aktivitäten, die im Sinne der Handelssanktionen verboten, oder in sonstiger Weise eingeschränkt sind.

4. Sofern wir Grund zur Annahme haben, dass ein Produkt möglicherweise oder tatsächlich in eine Gerichtsbarkeit oder an eine eingeschränkte Person, die in den Bereich der geltenden Handelssanktionen fällt, geliefert, verkauft, übertragen, exportiert, rückübertragen, reexportiert oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt wird zur Nutzung, zu Zwecken oder Aktivitäten, die im Sinne der Handelssanktionen verboten oder eingeschränkt sind, behalten wir uns das Recht vor:

a) die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen unverzüglich auszusetzen;

b) weitere Informationen oder dokumentierte Nachweise anzufordern, einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf:

- i. Lizenzen, Ermächtigungen, Zulassungen oder Genehmigungen, die der Kunde in Verbindung mit dem Verkauf, der Übertragung oder dem Export der Produkte erhalten hat;

- ii. Endnutzerbescheinigungen oder Zusagen, die dem Kunden übergeben bzw. gewährt wurden;
 - iii. Versand- oder Handelsunterlagen, einschließlich Rechnungen oder Frachtbriefe,
 - iv. für die Verifizierung des (der) Endverbleibs(e) oder des (der) Endbenutzer(s) der Produkte.
- c) sonstige angemessene Maßnahmen zu ergreifen, welche die Geschäftsbeziehung zum Kunden betreffen.
5. Der Käufer bestätigt, dass weder der Käufer, die Konzernunternehmen des Käufers noch die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte eingeschränkte Personen sind. Der Käufer wird MRW unverzüglich benachrichtigen, wenn der Käufer, die Konzernunternehmen des Käufers oder die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte zu eingeschränkten Personen werden. Darüber hinaus wird der Käufer MRW unverzüglich informieren, wenn ihm zur Kenntnis gelangt oder er den begründeten Verdacht hat, dass der Käufer oder Konzernunternehmen des Käufers oder die entsprechenden Direktoren oder Führungskräfte eingeschränkte Personen werden könnten.
6. Werden die von MRW gelieferten Produkte an eine dritte Partei weitergeliefert, weiterverkauft, weiterverteilt, rückübertragen, rückgeliefert oder in sonstiger Weise einer dritten Partei zur Verfügung gestellt, wird der Käufer alle Maßnahmen ergreifen, die angemessener Weise erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die betreffenden dritten Parteien: (a) die geltenden Handelssanktionen und die Positionen der Michelin Gruppe erfüllen, und (b) weder direkt noch indirekt gegen die Handelssanktionen oder die Positionen der Michelin-Gruppe verstoßen.
7. Der Käufer wird MRW freistellen und schadlos halten von und gegen Verluste, Kosten, Forderungen, Klagegründe, Schäden, Verbindlichkeiten und Aufwendungen, einschließlich Anwaltsgebühren und Prozess- und Vergleichskosten und Gerichtskosten, die sich aus der Nichteinhaltung von Handelssanktionen oder Positionen der Michelin Gruppe durch den Käufer ergeben. Der Käufer haftet für alle Handlungen oder Unterlassungen des Käufers, seiner Führungskräfte, Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen, Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer jeder Ebene in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dieser Klausel.

XII. Ethik und Compliance

1. Der Käufer erklärt im Rahmen der Geschäftsbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
2. Der Käufer verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:
- a) unseren Mitarbeitern, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages oder Lieferbeziehung betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
 - b) strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen – *dies gilt in Deutschland.*

oder

strafbare Handlungen zu begehen oder sich daran zu beteiligen, die unter § 168b StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren), § 304 StGB (Bestechlichkeit), § 307 StGB (Bestechung), § 307a StGB (Vorteilszuwendung), § 307b StGB (Vorteilszuwendung zur Beeinflussung), § 309 StGB (Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 10 UWG (Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten), § 11 UWG (Verletzung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen) oder § 12 UWG (Missbrauch anvertrauter Vorlagen) fallen – *dies gilt in Österreich*.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Käufers sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

3. Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen sind wir unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.
4. Alle Schäden, die uns aus einem Verstoß gegen die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen entstehen und vom Käufer zu vertreten sind, hat der Käufer uns zu ersetzen.

XIII. Sonstiges

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Frankfurt/Main.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.
3. Der Käufer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen, betrieblichen und technischen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Im Falle einer für uns bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf für mit uns verbundene Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.
4. Es ist untersagt, die Zeichen und Nummern auf unseren Produkten ganz oder teilweise abzuändern oder unkenntlich zu machen sowie Artikel weiterzuverkaufen, die seit der Lieferung irgendeine Verschlechterung erlitten haben, oder an denen Veränderungen vorgenommen wurden, die nicht unseren technischen Normen entsprechen. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware so zu verkaufen, wie sie von uns klassiert wurde (z. B. renoviert, repariert, Sekunda). Er wird seinen Kunden die genaue Beschaffenheit und technischen Details dieser Waren erläutern. Wir behalten uns technische Änderungen vor.
5. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit grundsätzlich der Bestätigung in Textform. Ausnahmsweise können Vereinbarungen auch mündlich getroffen werden. Die Parteien werden in diesem Fall auf Aufforderung der jeweils anderen Partei alles unternehmen, um die Textform nachträglich herzustellen. In Textform gefasste Erklärungen verpflichten uns nur dann, wenn sie durch hierzu aus dem Handelsregister ersichtlich zu unserer Vertretung befugte leitende Mitarbeiter oder Verkaufsleiter gefertigt sind oder unser Mitarbeiter durch Bevollmächtigung zur Abgabe der Erklärung befugt ist.

Bei einem Verstoß sind wir berechtigt, die bestehenden Verträge außerordentlich zu kündigen oder zurückzutreten und sämtliche Verhandlungen abzubrechen.

6. Im Falle von Unklarheiten oder Widersprüchen unter den verschiedenen allgemeinen Geschäftsbedingungen (deutsch und englisch) gilt der deutsche Originaltext.